

<b>LEA, Sellerstr.</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Postanschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	2
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	2
<b>Einbürgerung - Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen</b> .....	3
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	5
<b>Formulare</b> .....	8
<b>Gebühren</b> .....	8
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	8
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	8
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	8
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	9

# LEA, Sellerstr.

Landesamt für Einwanderung (LEA)

## Anschrift

Sellerstr. 16  
13353 Berlin

## Postanschrift

## Kontakt

Telefon: (030) 90269-4000

Fax: -

Internet: <https://www.berlin.de/einwanderung/einbuengerung/>

Kontaktformular: <https://www.berlin.de/einwanderung/einbuengerung/>

## Barrierefreie Zugänge



Der Zugang erfolgt über eine Rampe ins Foyer im Erdgeschoss; im Foyer ist ein Fahrstuhl vorhanden

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: 07:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin)

Dienstag: 07:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin)

Mittwoch: 08:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin)

Donnerstag: 09:00 bis 17:00 Uhr (nur mit Termin)

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr (nur mit Termin)

## Verkehrsanbindungen

### S-Bahn

S 41/42 (Wedding)

### U-Bahn

U 6 (Reinickendorfer Straße)

### Bus

M 27, 120, 147

## Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

# Einbürgerung - Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen

Sie sind Ausländerin oder Ausländer und leben schon längere Zeit in Deutschland? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.

## Verfahrensablauf

**1.** Beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise, bevor Sie einen Antrag stellen:

- Hatten Sie vor dem 01.01.2024 bereits einen Einbürgerungsantrag in Ihrem Wohnbezirk gestellt? Dann ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Ihr Antrag wird vom Landesamt für Einwanderung (LEA) weiterbearbeitet.
- **Bevor Sie den Antrag stellen, nutzen Sie bitte den Quick-Check.** Damit können Sie bequem und schnell feststellen, ob Ihr Einbürgerungsantrag voraussichtlich erfolgreich sein wird.
- Für Familien: Für Kinder unter 16 Jahren kann die Einbürgerung im Online-Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils mitbeantragt werden. Ehegatten, Lebenspartner und Kinder ab 16 Jahren müssen einen eigenen Antrag stellen.
- Überprüfen Sie noch einmal, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen und über die im Abschnitt „Unterlagen“ aufgeführten Dokumente und Nachweise verfügen. Fertigen Sie von den Unterlagen digitale Kopien, um diese im Online-Antrag einreichen zu können.
- Der Online-Antrag ist sehr umfangreich, sodass das Ausfüllen einige Zeit dauert. Sie können die Antragstellung aber jederzeit unterbrechen, zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortführen.

**2.** Stellen Sie den Online-Antrag „Einbürgerung - Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen“

- Bitte halten Sie dafür alle erforderlichen Dokumente möglichst im PDF-Format bereit. Sie können die Dokumente aber auch noch im Antragsprozess mit Ihrem Smartphone oder Tablet fotografieren und hochladen. Folgende Dateiformate sind zugelassen: PDF, JPG, JPEG, und PNG. Die Gesamtgröße Ihrer Dateien darf 100 MB nicht überschreiten. Eine einzelne Datei darf maximal 7 MB groß sein.
- Bevor Sie den Antrag einreichen können, müssen Sie die Bearbeitungsgebühr bezahlen. Bedenken Sie, dass die Gebühr auch bei Ablehnung des Antrags voll entrichtet werden muss.
- Am Ende erhalten Sie ein PDF-Dokument als Bestätigung Ihres Antrags. Bitte speichern Sie sich dieses Dokument ab und drucken es zudem auch nach Möglichkeit aus.
- An Ihrem aufenthaltsrechtlichen Status ändert sich durch den Antrag zunächst nichts.

**3.** Nachdem Sie den Online-Antrag gestellt haben, wird das LEA den Antrag prüfen und sich schnellstmöglich bei Ihnen melden. Soweit nötig, fordert das LEA noch weitere Unterlagen an.

**4.** Wenn Ihr Antrag positiv geprüft wurde, erhalten Sie einen Termin zur Vorsprache. Wegen der sehr hohen Zahl an offenen Einbürgerungsanträgen kann

dies allerdings einige Zeit dauern. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis und Geduld.

## Voraussetzungen

- **Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Berlin**
- **Sie leben schon längere Zeit in Deutschland**  
Ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt seit mindestens
  - 5 Jahren oder
  - 3 Jahren, wenn Sie seit mindestens zwei Jahren mit einer Deutschen oder einem Deutschen verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben
  - Wenn Ihre Ehefrau / Ihr Ehemann oder Ihre Kinder ebenfalls einen Antrag stellen, können für sie kürzere Fristen gelten. Genauere Informationen zur Miteinbürgerung können Sie dem Quick-Check entnehmen.
- **Ihre Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt.**  
Sie verfügen über einen gültigen Nationalpass oder ID-Karte. Ein deutscher Reiseausweis ist in der Regel kein ausreichender Nachweis.
- **Sie bekennen sich zum Grundgesetz**  
Weder Sie, noch Organisationen, bei denen Sie Mitglied sind oder die Sie auf andere Art unterstützen, begehen extremistische oder terroristische Handlungen.  
Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.
- **Sie bekennen sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen**  
Dies beinhaltet insbesondere den Schutz jüdischen Lebens, das friedliche Zusammenleben der Völker und das Verbot der Führung eines Angriffskrieges.
- **Sie haben einen der folgenden Aufenthaltstitel**
  - Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
  - Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU (nicht ausreichend sind §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 24, 25 Absatz 3 bis 4b oder § 104c des Aufenthaltsgesetzes)
  - Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte, Aufenthaltsdokument-GB oder Aufenthaltserlaubnis-Schweiz
  - Sie sind Bürgerin oder Bürger der EU, des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz
- **Sie und Ihre Familie beziehen kein Bürgergeld oder Sozialhilfe**  
Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn Sie
  - zur sogenannten Gastarbeitergeneration gehören (Sie sind zur Aufnahme einer Beschäftigung auf Grund von Abkommen bis zum 30.06.1974 in das Gebiet der BRD oder bis 13.06.1990 in das Gebiet der ehemaligen DDR eingereist) oder
  - aktuell in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren oder
  - als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer in Vollzeit

erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

- **Sie haben keine Vorstrafen oder ein offenes Ermittlungsverfahren**
  - Sie wurden nicht zu Geldstrafen über 90 Tagessätzen oder Haftstrafen über 3 Monate zur Bewährung verurteilt. Auch geringere Strafen können ein Hindernis sein, wenn ein antisemitisches, rassistisches, fremdenfeindliches oder sonstiges menschenverachtendes Motiv festgestellt wurde.
  - Während eines laufenden Ermittlungsverfahrens darf ein Einbürgerungsantrag nicht bearbeitet werden.

- **Sie sprechen Deutsch**

In der Regel sind Deutschkenntnisse mindestens auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich.

Für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration ist es ausreichend, wenn sie sich im Alltag mündlich in deutscher Sprache problemlos verständigen können.

- **Sie verfügen über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland**

Sie wissen also, nach welchen Regeln die Menschen in Deutschland zusammenleben.

Dies können Sie insbesondere durch einen bestandenen Einbürgerungstest oder das Zertifikat "Leben in Deutschland" nachweisen. Weitere mögliche Nachweise finden Sie im Abschnitt "Erforderliche Unterlagen".

- **Sie sind nicht mit mehreren Ehegatten gleichzeitig verheiratet und zeigen durch Ihr Verhalten die Achtung der im Grundgesetz festgelegten Gleichberechtigung von Mann und Frau**

- **Im Einzelfall sind Ausnahmen von den aufgeführten Voraussetzungen möglich**

insbesondere bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit, Behinderung, altersbedingten Gründen oder zur Vermeidung einer Härte

- **Für Kinder unter 16 Jahren mit gemeinsamen Sorgerecht der Eltern: Einverständniserklärung**

- Bei einem gemeinsamen Sorgerecht für ein Kind unter 16 Jahren ist für eine Einbürgerung das Einverständnis beider Elternteile notwendig. Der Online-Antrag kann nur von einem Elternteil ausgefüllt werden. Für das zweite Elternteil muss eine unterschriebene Einverständniserklärung im Antrag hochgeladen werden.
- Wenn Sie das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind ausüben, benötigen Sie das Einverständnis des anderen Elternteils nicht.

- **Die Gebühr muss vor dem Absenden des Online-Antrags bezahlt werden**

Folgende Zahlungsmethoden stehen Ihnen zur Verfügung:

- Kreditkarte oder PayPal

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Einbürgerung (mit Quick Check)**

Stellen Sie den Antrag bitte online.

- Sie erhalten ein PDF-Dokument als Bestätigung Ihres Antrags. Bitte speichern Sie sich dieses Dokument ab und drucken es zudem auch nach Möglichkeit aus. An Ihrem aufenthaltsrechtlichen Status ändert

sich durch den Antrag zunächst nichts.

- **Gültiger Pass oder ID-Karte**

- **Personenstandsurkunden**

sofern vorhanden, zum Beispiel:

- Heiratsurkunde
- Scheidungsurteil
- bei Adoption: Adoptionsbeschluss mit Rechtskraftvermerk

- **Für abhängig Beschäftigte: Nachweise über wirtschaftliche Situation**

- Arbeitsvertrag mit Gehaltsnachweisen der letzten 6 Monate,
- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer des ungekündigten Arbeitsverhältnisses
- Ihr Arbeitgeber stellt Nettoverdienstbescheinigungen nicht monatlich, sondern nur bei Veränderungen Ihres Gehalts aus? Dann nehmen Sie die letzte Nettoverdienstbescheinigung und weisen die letzten 6 Gehaltseingänge durch Kontoauszüge nach.

- **Für Selbständige oder freiberuflich Tätige: Nachweise über wirtschaftliche Situation**

- Letzter Steuerbescheid,
- ausgefülltes Formular Prüfungsbericht zusammen mit den darin genannten Unterlagen (Der Prüfungsbericht muss ausgefüllt werden durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerbevollmächtigte.) und
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes (Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung) sowie
- Bei Selbständigen: Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung (falls kein Eintrag im Handelsregister erforderlich ist)
- Bei Freiberuflich Tätigen: Anmeldung als Freiberufler beim Finanzamt und Kammereintrag (falls erforderlich)

- **Für nicht Erwerbstätige: Nachweise über wirtschaftliche Situation**

Zum Beispiel:

- Festsetzungsbescheid für Arbeitslosengeld I
- Rentenbescheid oder Pensionsbescheid
- Nachweis von Vermögen
- Bescheid über Bezug von Bürgergeld oder Sozialhilfe
- Bezug von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe

- **Nachweise über weitere Leistungen**

Abhängig von Ihrer Lebenssituation werden Sie im Online-Antrag Nachweise zu diesen Leistungen hochladen müssen:

Elterngeld, Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Waisenrente oder -pension, Einstiegsgeld, Nachweis Unterhaltszahlungen

- **Schüler, Auszubildende, Studenten: Bescheinigungen und Zeugnisse**

- Schulbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung
- Ausbildungsvertrag
- alle Zeugnisse der Schule oder Berufsschule

- **Nachweis über Ihre Kranken- und Pflegeversicherung**

bei einer gesetzlichen Krankenversicherung:

- elektronische Gesundheitskarte mit Foto und
- aktuelle Bestätigung der Krankenversicherung

bei einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung:

- Nachweis, dass Sie Ihre Beiträge gezahlt haben, zum Beispiel durch

Konto-Auszüge, und

- aktuelle Bescheinigung des Versicherers

- **Mietvertrag mit Nachweis der aktuellen Miethöhe oder Grundbuchauszug für Eigentümer**

- **Sprachnachweis**

Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- Deutschtest für Zuwanderer (Niveau B 1) oder
- Deutschzertifikat mindestens der Stufe B1 oder ein gleichwertiges oder höheres Sprachdiplom oder
- Zeugnis (mindestens der neunten Klasse) einer deutschen Schule, in dem das Fach Deutsch mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist, oder
- Erwerb der Berufsbildungsreife beziehungsweise eines gleichwertigen Bildungsstands an einer deutschen Schule oder eines Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule oder
- erfolgreichen Abschluss einer deutschsprachigen Berufsausbildung oder eines deutschsprachigen Studiums in Deutschland oder
- Erhalt eines deutschsprachigen Dokortitels (Promotion) einer deutschen Hochschule oder
- Erhalt einer staatlichen Zulassung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung (Approbation).

- **Nachweis der Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung**

Die Kenntnisse können in der Regel wie folgt nachgewiesen werden:

- mit einem Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Test „Leben in Deutschland“ oder
- mit einem Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Einbürgerungstest oder
- wenn Sie mindestens 16 Jahre alt sind und noch die Schule besuchen: durch den vierjährigen Besuch einer deutschen allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und dem Erreichen einer Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“ im letzten Schulzeugnis oder
- durch Versetzung in die zehnte Klasse einer allgemeinbildenden deutschen Schule (ISS, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) oder
- durch Erwerb der deutschen Berufsbildungsreife bzw. eines gleichwertigen Bildungsstandes oder eines deutschen Schulabschlusses an einer allgemeinbildenden deutschen Schule oder
- durch erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland oder
- durch erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule bzw. Fachhochschule oder
- durch Erhalt eines deutschsprachigen Dokortitels (Promotion) einer deutschen Hochschule oder
- durch Erhalt einer staatlichen Zulassung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung (Approbation).

- **Meldebestätigung**

- **Für Kinder unter 16 Jahren mit gemeinsamen Sorgerecht der Eltern: Einverständniserklärung des anderen sorgeberechtigten Elternteils**

- **Weitere Unterlagen**

Je nach Ihrer Lebenssituation werden andere oder zusätzliche Unterlagen benötigt. Das LEA wird Sie bei der Bearbeitung Ihres Antrages hierüber informieren.

## Formulare

- **Prüfungsbericht für Selbständige und Freiberufler**  
([https://www.berlin.de/einwanderung/\\_assets/pruefungsbericht\\_bis.docx](https://www.berlin.de/einwanderung/_assets/pruefungsbericht_bis.docx))
- **Muster: Einverständniserklärung des anderen Sorgeberechtigten**  
([https://www.berlin.de/einwanderung/\\_assets/muster-einverstaendniserklaerung-zum-einbuengerungsantrag-fuer-das-kind.docx](https://www.berlin.de/einwanderung/_assets/muster-einverstaendniserklaerung-zum-einbuengerungsantrag-fuer-das-kind.docx))

## Gebühren

- 255,00 Euro pro Person
- 51,00 Euro für Kinder unter 16 Jahren, die zusammen mit einem sorgeberechtigten Elternteil einen Antrag stellen
- Es entstehen zusätzliche Kosten für die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit (bitte erkundigen Sie sich beim Konsulat Ihres Heimatlandes).

Die Gebühr muss vor dem Absenden des Online-Antrags bezahlt werden (Kreditkarte oder PayPal).

Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem die sachliche Bearbeitung begonnen wurde, reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte.

Wird der Antrag abgelehnt, ist die Gebühr trotzdem in voller Höhe zu entrichten.

## Rechtsgrundlagen

- **Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) § 8**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/stag/\\_8.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_8.html))
- **Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) § 9**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/stag/\\_9.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_9.html))
- **Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) § 10 Abs. 1**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/stag/\\_10.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_10.html))

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Das LEA hat zum 01.01.2024 ca. 40.000 offene Vorgänge in Einbürgerungssachen aus den Berliner Bezirken übernommen. Es ist deshalb mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen.

Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab.

## Weiterführende Informationen

- **Informationen des Landesamtes für Einwanderung (LEA)**  
(<https://www.berlin.de/einwanderung/einbuengerung/>)
- **Gemeinsamer Referenzrahmen für Sprachen (GER)**  
(<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>)
- **Bescheinigung in Steuersachen (Dienstleistung)**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324713/>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://liste-antraege-bc01.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/LEA/EinbuengerungQuickCheck/index>